

EU-Kreislaufwirtschaftspaket Herausforderung und Chance

Die EU setzt mit dem Circular Economy Package europaweit rechtsverbindliche Ziele für das Abfallrecycling und die Verringerung der Deponierung mit konkreten Fristen fest. Wie werden sich die neuen Rahmenbedingungen in Österreich auswirken? UPDATE hat dazu ein Gespräch mit Sektionschef DI Christian HOLZER, Leiter der Sektion V – „Abfallwirtschaft, Chemiepolitik und Umwelttechnologie“ im Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) geführt.

Wie beurteilt das BMNT das Circular Economy Paket?

Das Thema Kreislaufwirtschaft gehört zu Recht zu den wichtigsten Prioritäten der letzten Jahre sowohl auf EU-Ebene als auch in den Mitgliedstaaten und wird auch in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Mit dem Anfang Juli 2018 veröffentlichten Legislativpaket werden der europäische Rechtsrahmen im Abfallrecht nachhaltig geändert und in der Abfallwirtschaft die Weichen hin zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft europaweit gestellt. Seitens des BMNT wird das Kreislaufwirtschaftspaket sehr begrüßt. Unabdingbare Voraussetzung für die zirkuläre Bewirtschaftung von Stoffen ist die Berücksichtigung der Erfordernisse für die Wiederverwendung und das Recycling bereits beim Design und der Herstellung von Produkten.

Worin liegen die größten Herausforderungen für Österreich? In welchen Bereichen gibt es größere Hürden zu überwinden?

Aufgrund der größtenteils bereits gesetzten Maßnahmen rangiert Österreich mit seinen Recyclingraten für Siedlungsabfälle und den geringen Ablagerungen von Siedlungsabfällen auf Deponien im Spitzenfeld der EU. Dennoch sind auch wir gefordert, in noch verstärktem Ausmaß, Abfälle als Primärrohstoffersatz zu nutzen, denn eine kreislaufwirtschaftliche Herangehensweise hat sich auch in Österreich noch nicht in allen Bereichen etabliert.

Bild © Fotolia



Im Verpackungsbereich stellen die neuen Recyclingquoten insbesondere für Kunststoffe auch für Österreich eine Herausforderung dar. Es muss daher noch stärker auf eine getrennte Sammlung von weiteren recycelbaren Fraktionen aus dem Rest- und Sperrmüll gesetzt werden. Ebenso ist das Thema der Verringerung der Lebensmittelverschwendung weiterhin im Fokus der BMNT-Initiativen.

Ist eine Förderung eines Marktes für Recyclingprodukte denkbar? Wenn ja, wie?

Die Schaffung eines Marktes für Recyclingprodukte bzw. Sekundärrohstoffe kann durch diverse Maßnahmen gefördert werden. Unverzichtbar sind sicherlich hohe Qualitätsstandards von Sekundärrohstoffen und Recyclingprodukten. Allenfalls unter Heranziehung (EU-weit) gültiger Standards ist das Vertrauen in diese Produkte zu stärken bzw. deren Konkurrenzfähigkeit gegenüber Primärmaterialien auszubauen. Weiters stellt das öffentliche Beschaffungswesen einen zentralen wirtschafts- und umweltpolitischen Hebel dar, der unbedingt zu nutzen ist.

Fortsetzung auf Seite 2

HP 14-Leitfaden
im Mittelteil
Zum Heraustrennen

Die EU-Kunststoffstrategie
in Österreich
Seite 9

Fachverbandstag
am 11. Oktober 2018
Seite 10



Komm.-Rat DI Helmut Ogulin
Obmann des Fachverbands
Entsorgungs- und
Ressourcenmanagement
Wirtschaftskammer
Österreich

Liebe Leser, liebe Leserinnen!

Wir haben das optische Erscheinungsbild unserer – seit mittlerweile über 10 Jahren bestens etablierten – Mitgliederinformation überarbeitet. Damit wollen wir als Interessenvertretung von rund 5.000 Betrieben aus der Entsorgungswirtschaft zugleich ein Zeichen setzen: UPDATE wird auf zertifiziertem Umpelppapier aus Österreich gedruckt und der Versand erfolgt zukünftig ohne Kuvert – dies spart nicht nur Ressourcen sondern auch Kosten. Mit der Erweiterung des Umfangs von bisher vier auf in der Regel acht Seiten tragen wir unserem inhaltlichen Qualitätsanspruch Rechnung: Die Komplexität unserer beruflichen Rahmenbedingungen sowie die stetige Zunahme der Gesetzesflut erfordern auch ein Mehr an Informationen.

Inhaltlich fokussiert die erste Ausgabe im neuen Kleid auf das EU-Kreislaufwirtschaftspaket und der EU-Kunststoffstrategie. Mit diesen Themen werden wir uns die nächsten Jahre noch intensiv auseinandersetzen haben. Zahlreiche Gesetzesänderungen und Novellen stehen erneut bevor. Gleichzeitig birgt dieses europaweite Umdenken viele Chancen, das Innovationen hervorbringen wird und unserer Branche neue Geschäftsfelder eröffnet. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre!

Fortsetzung von Seite 1

Das Österreichische Umweltzeichen bietet ebenso eine Chance, die Marktpräsenz von Recyclingprodukten zu steigern.

Welche Gesetze/Verordnungen sind betroffen – wie sieht die inhaltliche Umsetzung aus?

Primärer Änderungsbedarf besteht im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 und der Verpackungsverordnung 2014. Konkrete erste Umsetzungsvorschläge, welche in Zusammenarbeit mit den beteiligten Interessensvertretern ausgearbeitet werden, sind für das 1. Quartal 2019 geplant.

Wie sieht das BMNT dabei die Rolle der Entsorgungswirtschaft?

Die Entsorgungswirtschaft muss einen aktiven Part bei der Umsetzung der Kreislaufwirtschaft übernehmen, z.B. betreffend die Kommunikation und Kooperation mit den produzierenden Wirtschaftsbereichen sowie die verstärkte Rückführung qualitätsgesicherter, nicht bzw. gering schadstoffbelasteter Materialien in den Wirtschaftskreislauf. Auch ist die technische und digitale Entwicklung in der Abfallbewirtschaftung voranzutreiben, um weiterhin Vorreiter bzw. Marktführer in diesem Bereich zu bleiben.

tung voranzutreiben, um weiterhin Vorreiter bzw. Marktführer in diesem Bereich zu bleiben.

Wie schaut der zeitliche Umsetzungsplan aus?

Die EU-rechtlichen Änderungen sind bis spätestens Juli 2020 in nationales Recht umzusetzen. Maßnahmen zur Forcierung der Kreislaufwirtschaft finden sich bereits jetzt in verschiedenen Programmen des BMNT, wie dem Abfallvermeidungsprogramm 2017, dem Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017, dem Masterplan Umwelttechnologie, dem Aktionsplan für nachhaltige öffentliche Beschaffung oder dem Aktionsprogramm „Lebensmittel sind kostbar!“. Diese Programme sind in der Regel für einen mehrjährigen Umsetzungsprozess (5 bis 7 Jahre) konzipiert. Sie werden laufend evaluiert und zukünftig vermehrt im Sinne der Kreislaufwirtschaft weiterentwickelt.



Sektionschef DI Christian HOLZER,
Leiter der Sektion V -
„Abfallwirtschaft, Chemiewirtschaft und
Umwelttechnologie“ im
Bundesministerium für Nachhaltigkeit
und Tourismus (BMNT);
© Alexander Haiden

In Kürze – Das Circular Economy Package sieht vor, dass ab 2025 mindestens 55 Prozent der Siedlungsabfälle zur Wiederverwendung vorbereitet oder recycelt werden müssen, ab 2030 gilt das für 60 Prozent und ab 2035 für 65 Prozent. Recyclingziele für Verpackungen betragen 65 Prozent ab 2025 und 70 Prozent ab 2030 mit spezifischen Zielen für Papier und Pappe, Kunststoffe, Glas, Metall und Holz. Österreich hat derzeit eine Recyclingquote bei Siedlungsabfall von circa 59 Prozent. Die maximale Deponierungsquote für Siedlungsabfall darf ab 2035 nur noch 10 Prozent betragen. Im Jahr 2014 haben Österreich, Deutschland, Belgien, Dänemark, die Niederlande und Schweden praktisch keinen Hausmüll auf Depo-nien abgelagert, während Zypern, Kroatien, Griechenland, Lettland und Malta noch mehr als drei Viertel ihrer Siedlungsabfälle auf diese Weise entsorgen. Vereinbart wurde auch, dass Bioabfälle, wie in Österreich bereits üblich, EU-weit ab 2024 getrennt gesammelt werden müssen. Gleiches gilt für Textilien und als gefährlich eingestufte Haushaltsabfälle ab 2025. Quelle: EU-Parlament /bsvse.de.

Pressefahrt: Journalisten besichtigen Recyclingbetriebe

Was passiert eigentlich in einer Verwertungsanlage? Dieser Frage gingen am 3. Juli Mag. Elisabeth Giehser, Geschäftsführerin der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH (EAK) und Fachverbandsgeschäftsführerin Mag. Petra Wieser gemeinsam mit Medienvertretern u.a. des ORF - Hörfunk und TV, der Salzburger Nachrichten sowie regionalen Zeitungen auf den Grund. Im Rahmen einer eintägigen Journalistenfahrt konnten sich die Redakteurinnen und Redakteure ein genaues Bild darüber machen, wie Kunststoffe von Metallen getrennt, gefährliche Schadstoffe entfernt und wie insbesondere Schrott und Metalle für die Wiederaufbereitung vorbereitet werden. Einblick in die Praxis gewährten dabei die Recyclingunternehmen Gebrüder Gratz (OÖ), Müller-Guttenbrunn (NÖ) und UFH RE-cycling (NÖ). Anlass für diese Medienveranstaltung waren die jüngst veröffentlichten EU-weiten Recyclingquoten mit dem Ziel innerhalb Europas eine funktionierende Kreislaufwirtschaft zu schaffen. Laut statistischen Erhebungen von 2016 werden 47 Prozent aller Siedlungsabfälle in der EU recycelt oder kompostiert. Allerdings sind die



Besichtigungstour von 3 Recyclingunternehmen. Bild © Gebrüder Gratz

Entsorgungspraktiken in den einzelnen EU-Ländern sehr unterschiedlich. Einige Länder wie Malta, Rumänien, Griechenland und Zypern deponieren noch immer große Mengen an Siedlungsabfällen und weisen eine Recyclingquote von weniger als 20% auf. Österreich zählt mit 59%¹ nach Deutschland zu den Top-Ländern Europas.

Das Ergebnis dieser Presseexkursion führte u.a. zur Berichterstattung in ORF ZIB 1 und ORF 2 Mittag in Österreich.

1. Quelle: Europäisches Parlament, „Abfallwirtschaft in der EU: Zahlen und Fakten“ 09-04-2018;

HP 14: Bundesministerium veröffentlicht Leitfaden

Unter dem Titel „Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ gemäß der Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8.6.17“ hat das BMNT (Bundesministerium für Nachhaltigkeit & Tourismus) zur besseren Verständlichkeit einen Leitfaden veröffentlicht. Die Verordnung definiert die Kriterien, nach denen zu beurteilen ist, ob ein Abfall die HP 14-Eigenschaft „ökotoxisch“ aufweist.

Wichtige Inhalte

Abfälle können entweder mittels Berechnung (wenn genügend Daten vorhanden sind) oder mittels ökotoxikologischer Tests bewertet werden. Wenn die gefahrenrelevante Eigenschaft ozonschichtschädigend nicht erfüllt wird, ist insbesondere bei Spiegeleinträgen (vgl. Anhang 2) zu prüfen, ob der Abfall gewässergefährdende Eigenschaften aufweist. Weiters ist diese Prüfung erforderlich, wenn der Nachweis erbracht werden soll, dass es sich bei einer bestimmten, generell als gefährlich eingestuftem Abfallart in einem spezifischen Fall um nicht gefährliche Abfälle handelt (Ausstufungsverfahren). Bei Ausstufungen zum Zweck der Depo-

nierung ist die Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 in der Beurteilung der Zulässigkeit der Ablagerung implizit enthalten. Der Leitfaden beschreibt in Anhang 3 eine Schwellenwertmethode zur Vorprüfung des Vorliegens von HP 14 gewässergefährdend.

Testung Gewässergefährdung:

Die Prüfung der Eluate bzw. flüssigen Abfälle auf ihre gewässergefährdende Wirkungen hat nach den im Leitfaden näher beschriebener Testmethoden mit den drei Testorganismen Daphnien, Leuchtbakterien und Süßwasseralgen zu erfolgen.

Im Anhang 1 werden diverse Zuordnungskriterien, die bei der Abfalleinstufung zu beachten sind, näher beschrieben. Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement hat in Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftskammerorganisationen ein Informationsblatt erstellt, das auf bestimmte rechtliche Fragestellungen im Zusammenhang mit der HP 14-Thematik eingeht (s. Mittelteil dieser Ausgabe).

Weiterführende Informationen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Phönix 2018 – Abfallwirtschaftspreis für Knauf AMF Deckensysteme GmbH

Bereits zum 15. Mal wurde im Rahmen der Abfallwirtschaftstagung der „Phönix“ verliehen.

Der Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement war als Unterstützer heuer in der Jury vertreten.



Fachverbandsobmann KR DI Helmut Ogulin bei der Phönix-Preisverleihung mit VÖEB-Präsident KR Hans Roth zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates Saubermacher (links) und ORF-Moderatorin Nina Kraft (rechts im Bild)
Bild © ÖWAV

Unter dem Motto „Einfall statt Abfall“ werden einmal pro Jahr innovative, praxistaugliche Ideen und Konzepte von abfallwirtschaftlicher Relevanz ausgezeichnet. Die Projekte müssen zur Ressourcenschonung und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Abfallwirtschaft beitragen. Insgesamt werden 11.000 Euro an Preisgelder vergeben, die von Sponsoren zur Verfügung gestellt werden. Die diesjährige Verleihung fand am 17. April 2018 im Kongresshaus Salzburg statt – und das sind die Gewinner:

1. Platz: Knauf AMF Deckensysteme GmbH

Projekt **„Kalzinierung für ZERO WASTE“**
(EUR 4.000)

Dem Kärntner Hersteller von Holzwolle-Akustikplatten ist es gelungen, ihren rund 4.000t konzerneigenen sortenreinen Abfall in den Produktionskreislauf zurückzuführen. Ihr neu entwickeltes Verfahren ermöglicht es, den Holzanteil der Holzwolle-Leichtbauplatten mittels optimierter thermischer Behandlung vollständig und energieautark auszubrennen. Der im Rückstand verbleibende kaustisch gebrannte Magnesit kann wieder als Bindemittel in den Herstellprozess rückgeführt werden.

2. Platz: Andreas Hauser, Institut für Experimentalphysik / TU Graz

Projekt **„Anlage zur Rückgewinnung von Nichteisenmetallen aus Verbrennungsrückständen bei der thermischen Abfallverwertung“**
(EUR 2.000)

Durch das neue Verfahren wird die kritische Untergrenze für die Partikelgröße bei der Abtrennung nichtmagnetischer Metallteile aus Restmüll oder Schüttgut aus der Industrie mit hohen Anteilen an Kupfer oder Aluminium deutlich unterschritten. Die auf Materialströme mit Korngrößen im Millimeterbereich optimierte Anlage basiert auf dem Wirbelstromprinzip, bietet jedoch die Möglichkeit einer nahezu vollständigen Rückgewinnung des Nichteisenmetallanteils aus Abfall.

3. Platz: NÖ Umweltverbände (St. Pölten)

Projekt **„APPetit Schulstunde“**
(EUR 1.000)

Eine eigens kreierte APP vermittelt 14 bis 18-jährigen Jugendlichen spielerisch die Auswirkungen der Lebensmittelverschwendung: www.APPetit.cc

Weiters wurden zwei Sonderpreise für die Projekte „BauKarussell - Social Urban Mining“ des Konsortiums BauKarussell (Wien) sowie an die Montanuniversität Leoben für das Projekt „PlasticReborn - Nassmechanische Aufbereitung von kunststoffhaltigen Abfallströmen“ mit jeweils 2.000 Euro vergeben.

Handlungsanleitung für das weitere Vorgehen, wenn ein bisher nicht gefährlicher Abfall auf Grund der Vorgaben der EU - Verordnung Nr. 2017/997 als HP 14 „ökotoxisch“ einzustufen ist – (Stand: 28.6.18)

Anmerkung: Dieses Informationsblatt ist in Zusammenarbeit zwischen der Bundessparte Industrie, der Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik der WKÖ und dem Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement entstanden. Trotz sorgfältiger Recherche können Fehler nicht ausgeschlossen werden. Die Angaben sind daher ohne Gewähr.

Im Amtsblatt der Europäischen Union (L 150/1) wurde am 14.6.17 die Verordnung (EU) 2017/997 veröffentlicht. In dieser EU-Verordnung werden die Kriterien festgelegt, bei deren Erfüllung ein Abfall als HP 14 „ökotoxisch“ einzustufen ist. Die EU-Verordnung gilt mit 5.7.18 unmittelbar.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) hat zum besseren Verständnis dieser Materie einen Leitfaden mit dem Titel „Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus – Beurteilung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ gemäß Verordnung (EU) 2017/997 des Rates vom 8. Juni 2017“ veröffentlicht.

Was passiert, wenn eine bisher nicht gefährliche Abfallart, auf Grund der neuen Kriterien ab dem 5.7.18 einer gefährlichen Schlüsselnummer des bestehenden Abfallverzeichnisses zuzuordnen ist?

Das Vorliegen der HP 14-Eigenschaft ist jedenfalls bei den sogenannten „Spiegeleinträgen“ nach Anhang 2 des Leitfadens zu überprüfen. Sollte sich bei der Überprüfung herausstellen, dass ein dort angeführter (bisher) nicht gefährlicher Abfall auf Grund des Vorliegens der HP 14-Eigenschaft einer gefährlichen Schlüsselnummer zuzuordnen ist, so ist der Abfall mit der neuen Schlüs-

selnummer zum ersten Mal als solcher angefallen. Die Person, bei der dieser Abfall angefallen ist, gilt als Abfallerzeuger im Sinne des §2 Abs. 6 Ziffer 2 lit. a) Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (kurz AWG 2002).

Darf die Person, bei der der Abfall angefallen ist, diesen Abfall nicht lagern bzw. behandeln, so muss diese Person den Abfall einem befugten Abfallsammler oder einem befugten Abfallbehandler übergeben. Abfälle zur Beseitigung sind regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, Abfälle zur Verwertung sind regelmäßig, mindestens einmal in drei Jahren, einem zur Sammlung oder Behandlung Berechtigten zu übergeben.

Ein nicht gefährlicher Abfall wurde auf Grund des Vorhandenseins der HP 14-Eigenschaft einer gefährlichen Abfallart des bestehenden Abfallverzeichnisses zugeordnet. Die Genehmigung meiner Anlage umfasst derzeit nur die nicht gefährliche Abfallart. Ich möchte als Abfallsammler bzw. als Abfallbehandler diesen gefährlichen Abfall in meiner bestehenden Betriebsanlage lagern oder behandeln. Welche Schritte sind hier aus anlagenrechtlicher Sicht zu setzen?

Zunächst sollte überprüft werden, ob die Lagerung oder Behandlung der gefährlichen Abfallart nicht bereits vom anlagenrechtlichen Genehmigungskon-

sens umfasst ist. Sollte dies der Fall sein, so sind keine weiteren Schritte zu setzen. Sollten Sie Zweifel darüber haben, ob Ihre Betriebsanlagengenehmigung nach dem AWG 2002 die gegenständliche Abfallart umfasst, so können Sie einen Feststellungsantrag nach §6 Abs. 7 AWG 2002 an den zuständigen Landeshauptmann stellen, um diesbezüglich Klarheit zu erlangen.

Wenn Ihre Betriebsanlagengenehmigung die gefährliche Abfallart nicht mitumfasst, so ist zunächst zu eruieren, ob die geplante Lagerung oder die Behandlung einer Genehmigungspflicht nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (kurz UVP - G) oder dem AWG 2002 unterliegt.

UVP:

Eine Genehmigung nach dem UVP-G ist dann erforderlich, wenn ein Vorhaben gemäß Anhang 1 UVP - G verwirklicht wird.

Beispiele für Tätigkeiten nach Anhang 1 UVP - G:

- Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;
- Sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.

Achtung: Sollte eine bestehende Genehmigung vorliegen und sollten zur Verwirklichung des angestrebten Vorhabens keine baulichen Änderungen im Sinne von materiellen Arbeiten oder Eingriffen notwendig sein bzw. keine Neubauten errichtet werden müssen, so wird nach einschlägiger Judikatur mangels Erfüllung des Vorhabensbegriffs keine UVP-Pflicht ausgelöst.

Wenn man sich nicht sicher ist, ob die Anlagengenehmigung nach dem UVP-G zu erfolgen hat, so kann man dies im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach §3 Abs. 7 UVP - G abklären.

AWG 2002:

Die Verordnung (EU) 2017/997 greift mangels expliziter gesetzlicher Anordnung nicht unmittelbar in rechtskräftige Anlagengenehmigungen ein. Daher vertritt das BMNT die Ansicht, dass „Inhaber bzw. Betreiber von genehmigten Abfallbehandlungsanlagen der jeweiligen Anlage sowohl vor als auch nach dem 5. Juli 2018 jene Abfälle zuführen dürfen, die lediglich aufgrund der gefahrenrelevanten Eigenschaft „ökotoxisch“ zum oben angeführten Zeitpunkt einer gefährlichen Abfallart zuzuordnen sind. Der jeweilige Genehmigungskonsens umfasst daher mit 5. Juli 2018 sowohl die „bisherige“ nicht gefährliche Abfallart als auch die jeweilige gefährliche Abfallart eingeschränkt auf die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“.“

Sofern es sich um keine wesentliche Änderung im Sinne des § 2 Abs. 8 Z 3 AWG 2002 handelt (siehe unten) wird eine Erweiterung des bestehenden anlagenrechtlichen Genehmigungsumfangs um die vollständige gefährliche Abfallart (d.h. nicht nur auf HP 14 eingeschränkt) in der Regel im Wege eines Anzeigeverfahrens nach § 37 Abs. 4 Z 2 AWG 2002 möglich sein.

Eine „wesentliche Änderung“ wird in §2 Abs. 8 Ziffer 3 AWG 2002 näher beschrieben:

Demnach ist eine wesentliche Änderung eine Änderung einer Behandlungsanlage, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder auf die Umwelt haben kann. Als wesentliche Änderung gilt auch eine Änderung einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage für nicht gefährliche Abfälle, welche die Verbrennung gefährlicher Abfälle mit sich bringt.

Als wesentliche Änderung einer IPPC-Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Anhang 5 AWG 2002 festgelegten Schwellenwertes.

Als wesentliche Änderung einer Behandlungsanlage gilt auch eine Änderung oder Erweiterung, die dazu führt, dass die Anlage dem IPPC-Regime unterliegt (also durch die Änderung oder Erweiterung die Kapazitätsschwellenwerte einer in Anhang 5 AWG 2002 beschriebenen Tätigkeit erreicht wird).

Beispiele für IPPC Tätigkeiten nach dem Anhang 5:

Beseitigung oder Verwertung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag im Rahmen einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten:

- a) *biologische Behandlung;*
- b) *physikalisch-chemische Behandlung;*
- c) *Vermengung oder Vermischung vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;*
- d) *Neuverpacken vor der Durchführung einer der anderen in den Z 1 und 2 genannten Tätigkeiten;*
- e) *Rückgewinnung / Regenerierung von Lösungsmitteln;*
- f) *Verwertung / Rückgewinnung von anderen anorganischen Stoffen als Metallen und Metallverbindungen;*
- g) *Regenerierung von Säuren oder Basen;*
- h) *Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen;*
- i) *Wiedergewinnung von Katalysatorenbestandteilen;*
- j) *erneute Öltraffination oder andere Wiederverwendungsmöglichkeiten von Öl;*
- k) *Oberflächenaufbringung.*

Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Verbrennungsanlagen oder in Mitverbrennungsanlagen

- a) *für die Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von über 3 t pro Stunde;*
- b) *für gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 10 t pro Tag.*

Zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtkapazität von über 50t

Sollte die geplante Lagerung bzw. Behandlung des gefährlichen Abfalls eine oben näher beschriebene „wesentliche Änderung“ darstellen, so muss die Anlage im ordentlichen Verfahren nach §37 Abs. 1 AWG 2002 (im Falle des Vorliegens eine IPPC - Anlage in Verbindung mit den spezifischen Genehmigungsvorschriften für IPPC - Anlagen des AWG 2002) genehmigt werden.

Für bislang gewerberechtlich genehmigte Behandlungsanlagen wird auf die Bestimmung des §78 Abs. 18 AWG 2002 hingewiesen.

§78 Abs. 18 AWG 2002 lautet wie folgt:

„Fällt aufgrund einer Änderung oder Erweiterung eine Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 2 in die Genehmigungspflicht gemäß § 37 Abs. 1, 3 oder 4, gilt die Behandlungsanlage entsprechend dem Umfang der bestehenden Genehmigung gemäß den §§ 74 ff GewO 1994 als nach diesem Bundesgesetz genehmigt und bedarf nur die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer Genehmigung oder Anzeige nach § 37 Abs. 1, 3 oder 4. Die Änderung hat der Inhaber der Behandlungsanlage unverzüglich der bisher für die Genehmigung zuständigen Behörde mitzuteilen. §62 Abs. 3 bleibt anwendbar.“

Wenn man sich nicht sicher ist, ob die Änderung der bestehenden Behandlungsanlage der Genehmigungspflicht nach §37 Abs. 1, 3 AWG 2002 unterliegt oder nach §37 Abs. 4 Ziffer 2 anzeigepflichtig ist, so kann man das im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach

§6 Abs. 6 AWG 2002 vom zuständigen Landeshauptmann feststellen lassen.

Ein nicht gefährlicher Abfall wurde auf Grund des Vorhandenseins der HP 14-Eigenschaft einer gefährlichen Abfallart nach der bestehenden Abfallverzeichnisverordnung zugeordnet. Ich möchte als Abfallsammler bzw. als Abfallbehandler diesen gefährlichen Abfall in meiner bestehenden Betriebsanlage lagern oder behandeln. Welche Schritte sind betreffend meiner bestehenden §24a AWG 2002 - Erlaubnis zu setzen?

Hier ist zunächst zu überprüfen, ob Ihre bestehende §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart bereits mitumfasst.

Sollten Sie Zweifel darüber haben, ob Ihre §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart mitumfasst, so können Sie den Umfang Ihrer Erlaubnis im Rahmen eines Feststellungsverfahrens nach §6 Abs. 7 AWG 2002 vom zuständigen Landeshauptmann abklären lassen.

Wenn Ihre §24a AWG 2002 - Erlaubnis die gefährliche Abfallart nicht mitumfasst gilt Folgendes:

Da die Verordnung (EU) 2017/997 unmittelbar anwendbar ist und Vorrang vor dem österreichischen Recht hat, ist das BMNT der Ansicht, dass die Bestimmung des §78 Abs. 6 AWG 2002 analog angewandt werden kann.

Inhalt des §78 Abs. 6 AWG 2002: Wenn der Abfallsammler oder Abfallbehandler innerhalb von drei Monaten für die fehlende Schlüsselnummer eine Erlaubnis nach §24a AWG 2002 beantragt, so darf die Tätigkeit im bisherigen Umfang bis zur rechtskräftigen Entscheidung weiter ausgeübt werden.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Eine Voraussetzung zur Erlangung der §24a AWG 2002-Erlaubnis ist, dass die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten

nachgewiesen werden. Wenn Sie nicht über die entsprechenden fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Sammlung oder Behandlung der gegenständlichen gefährlichen Abfallart verfügen oder, wenn Ihr Betrieb eine juristische Person ist, so **ist ein abfallrechtlicher Geschäftsführer** zu bestellen.

Die Abfälle Zinkoxid (Schlüsselnummer 51301) und Kupferoxid (Schlüsselnummer 51307) erfüllen jedenfalls die HP 14 Eigenschaft. In dem derzeit gültigen Abfallverzeichnis sind diese Abfallarten jedoch als nicht gefährliche Abfälle ausgewiesen. Welche Schlüsselnummer ist nun zu verwenden?

Bei diesen Abfällen ist nach wie vor die bestehende nicht gefährliche Schlüsselnummer zu verwenden, da es in dem derzeit gültigen Abfallverzeichnis keine entsprechende Schlüsselnummer im Hinblick auf HP 14 gibt.

Ich habe nach den Vorgaben des Leitfadens festgestellt, dass eine Abfallart nicht die HP 14-Eigenschaft aufweist. Wenn ich diese Abfallart in einen europäischen Mitgliedstaat verbringen möchte, wird das „Nichtvorliegen“ der HP 14-Eigenschaft auch automatisch von den Behörden in dem Zielstaat anerkannt?

Nein. Speziell im Hinblick auf die Testung der HP 14-Eigenschaft gibt es keine EU-weit harmonisierte Vorgehensweise. Man sollte sich daher im Vorfeld erkundigen, wie die Regelungen zur Einstufung des gegenständlichen betreffend der HP 14-Eigenschaft im Zielstaat aussehen. Aus Artikel 28 EG-Verbringungsverordnung (Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) geht hervor, dass stets die strengere Regelung zur Anwendung gelangt.

EU-Kunststoffstrategie: Herausforderungen gemeinsam meistern

Rund 25 Millionen Tonnen Kunststoffabfälle fallen jährlich in Europa an, davon werden weniger als 30 % für das Recycling gesammelt. Weltweit machen Kunststoffe einen Anteil von 85 % der Abfälle an Stränden aus. Laut Schätzungen bleiben nur 5 % des Wertes von Verpackungsmaterial aus Kunststoff in der Wirtschaft, der Rest geht nach einer sehr kurzen Erstanwendung verloren. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich auf 70 bis 105 Milliarden Euro. Welche gesundheitlichen Auswirkungen Mikroplastik in Luft, Wasser und Lebensmitteln tatsächlich haben, ist bisher noch nicht bekannt. Nach den Plänen der EU-Kommission sollen nunmehr gemäß der europaweiten Kunststoffstrategie bis 2030 alle Kunststoffverpackungen auf dem EU-Markt recyclingfähig sein, der Verbrauch von Einwegkunststoffen reduziert und die absichtliche Verwendung von Mikroplastik beschränkt werden. Mit der Schaffung einer neuer Kunststoffwirtschaft soll gleichzeitig Wachstum und Innovation gefördert werden¹. Die UPDATE-Redaktion hat zur EU-Kunststoffstrategie in Österreich ein Gespräch mit Mag. Dr. Susanne Gfatter vom Fachverband Chemische Industrie (WKO) geführt.

Welche Maßnahmen wird die kunststoffproduzierende und - verarbeitende Industrie umsetzen?

Mit der im Jänner veröffentlichten Kunststoffstrategie legt die Europäische Kommission ihre Visionen zum Kunststoff-Kreislauf und den Weg dahin klar auf den Tisch. Sie enthält konkrete Aufgaben für die Industrie, die auf verschiedenste Art angegangen werden. Zum Beispiel entwickelt die Kunststoffindustrie gemeinsam mit Recyclern und Markenartikelherstellern Rezyklatverpackungen. Bei der Umsetzung durch die Mitgliedstaaten muss die Industrie darauf achten, dass Vorschläge der Kommission so umgesetzt werden, dass sie einen ökologischen Nutzen bringen. Derzeit kommen biobasierter Kunststoff aus Brasilien und bioabbaubare Folien aus Asien nach Europa. Das ist nicht nachhaltig – schon gar nicht für die europäische Wirtschaft!

Welche Möglichkeiten des Kunststoff-Recycling werden als sinnvoll / zukunftsweisend erachtet?

Die Kunststoffbranche ist eine der innovativsten Branchen, sodass auch die jetzigen Herausforderungen schaffbar sein sollten. Kunststoff ist ein wertvoller Werkstoff, der ein stoffliches Leben nach dem Leben verdient. Dabei gilt jedoch, dass ein 100%-iges Recycling-Ziel weder der Umwelt noch der Wirtschaft nützt. Der Innovationsbogen umfasst im Wesentlichen zwei Ansätze: Das „Design to Recycling“, dabei dreht es sich um die Frage: „Wie kann ich ein Erzeugnis rezyklierbar machen?“ und das „Design from Recycling“, wo es um den Anteil von Rezyklat in einem Erzeugnis geht.

Wie können die Entsorgungsbetriebe die Kunststoff-Industrie unterstützen?

Wichtig ist zu kommunizieren was geht, was wird bald gehen – also woran arbeiten sie, und was ist technisch nicht möglich, beispielsweise bei der Sortierung. Verbesserungsbedarf sehen wir bei den Fehlwürfen, die drastisch reduziert werden müssen. Hier können die Industrie und die Entsorgungsbranche gemeinsam die richtigen Botschaften an Entscheidungsträger senden.

Welche Synergien können mit den heimischen Entsorgungsbetrieben genutzt werden?

Ein Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, die europäische Wirtschaft zu stärken. Das geht nur, wenn wir national und auf europäischer Ebene in die gleiche Richtung gehen. Jedes Glied in der Wertschöpfungskette muss vom anderen wissen, was gebraucht wird – beispielsweise muss der Rohstoffhersteller wissen, welche Farbstoffe ein Recycling behindern. Nur durch Zusammenwirken aller kann der Kreislauf geschafft werden. Und gemeinsam müssen die richtigen Signale an die Gesetzgeber übermittelt werden.

Wird es als sinnvoll erachtet hierzu beispielsweise einen Think Tank anzuregen?

Ja, unbedingt. Zu den Aufgaben der Kommission an die Industrie gehören unter anderem konkrete Schritte zur Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unternehmen, insbesondere in Fragen des Materials und Produktdesigns. In diesem Sinne sehen wir die Kunststoff-Strategie als kooperativen Ansatz der Kommission, wo gemeinsam mit der Wirtschaft Lösungen gefunden werden. Der aktuelle Vorschlag der Kommission zum Verbot bestimmter Einwegkunststoff-Produkte ist hingegen – ebenso wie das Plastiksackerlverbot – ein Rückschritt, den wir nicht unterstützen.



Mag. Dr. Susanne Gfatter, MAS
Referentin im Fachverband Chemische Industrie sowie der Mineralölindustrie
Expertin in den Bereichen u.a. Chemikalienrecht, Toxikologische Bewertungen, Abfallwirtschaft, Abfallrecht, Verpackung, Recycling und Ressourcen; Bild: © Marko Kovic

Einladung – 16. Fachverbandstag Bad Leonfelden / Mühlviertel (OÖ)



Bild: © Hotel Falkensteiner

DO, 11. Oktober 2018

Anmeldungen: abfallwirtschaft@wko.at

Hotel & SPA Falkensteiner ****

Wallseerstraße 10, 4190 Bad Leonfelden
(ca. 28 km nördlich von Linz)

T: 07213 / 20 68 79 11

E-Mail: reservations.badleonfelden@falkensteiner.com

Als Keynote-Speaker konnte heuer der Nachhaltigkeitspionier und Miterfinder des Cradle-to-Cradle-Prinzips **Professor Dr. Michael Braungart** gewonnen werden. Seit über vier Jahrzehnten engagiert sich der Ökopianier für die Umwelt.

Nützliche statt weniger schädliche Produkte

Immer schon war Michael Braungart der Überzeugung, dass Umwelt und Wirtschaft miteinander in Einklang gebracht werden können. Dies ließ den studierten Chemiker bereits 1987 die mittlerweile weltweit tätige EPEA Internationale Umweltforschung GmbH gründen, wo er heute noch als Geschäftsführer fungiert. Das Forschungs- und Beratungsinstitut unterstützt Unternehmen bei der Einführung von Kreislaufprozessen in der gesamten Wertschöpfungskette. 1995 gründete er gemeinsam mit dem Architekten William McDonough die Design- und Entwicklungsfirma „McDonough Braungart Design Chemistry“ (MBDC) mit Sitz in Virginia (USA). Das Unternehmen widmet sich der Entwicklung von intelligenten, öko-effizienten Produkten – und war die Wiege des Cradle-to-Cradle Prinzips. Mit dem Ziel, Produkte so zu konzipieren, dass sie nach Gebrauch zu 100 Prozent wieder verwertbar waren, entwickelte Braungart in Kooperation mit Unternehmen Verbrauchsgüter aus natürlichen oder chemischen Rohstoffen. Diese können vollständig der Natur zurückgeführt wer-

den. So schlug er etwa vor, Gebrauchsgegenstände wie Fernseher, Waschmaschinen oder Autos so zu konzipieren, sodass die einzelnen Teile immer weiterverwendet werden können. Braungart setzte sich zudem für ein spezielles Leasing-Modell solcher Güter ein. 2004 präsentierte der Automobilhersteller Ford erstmals den Prototyp eines komplett recycelbaren PKWs. Für sein Wirken erhielt Braungart diverse Auszeichnungen und eine Ehrenprofessur im Rahmen der Exzellenzinitiative der TU München. Im Rahmen des 16. Fachverbandstages wird Professor Braungart zum Thema **„Intelligente Verschwendung rettet die Welt – Über die Zukunft von Nachhaltigkeit und Ökologie“** referieren. Seine Vorträge regen zum Nach- und Neudenken an. Denn Braungart geht es um einen Paradigmenwechsel im Umweltschutz, um nützliche- statt „weniger schädliche“ - Produkte.

VERANSTALTUNGSTIPP

Wie werde ich Bestbieter?

Do's and Dont's von der BBG

DI, 25. September 2018 / 9.00 - 14.00 Uhr
WKO / Saal 4 (1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 63)

Speziell für Anbieter von Winterdiensten findet diese Informationsveranstaltung gemeinsam mit der Bundesbeschaffung GmbH (BBG) statt. Thematische Schwerpunkte sind dabei die neue Struktur des BBG, Einführung in die E-Vergabelösung, Erläuterungen des neuen Vergaberechts sowie die konkrete Angebotslegung, Tipps und Tricks von den BBG-Experten. Im Anschluss findet eine ausführliche Fragerunde statt.

Anmeldungen per E-Mail: abfallwirtschaft@wko.at

Nachhaltiger Baustoff Pilze als Dämmmaterial

Mit pilzbasierten Materialien kann eine nachhaltige und kostengünstige Alternative zu herkömmlichen Produkten im Werk- und Baustoffbereich auf den Markt kommen.

Pilze bestehen aus einem feinen unterirdischen Geflecht fadenförmiger Zellen. Je nach Verarbeitung eignen sich diese so genannten Myzelien auch als Dämmmaterial oder Baustoff. Sie bieten somit eine nachhaltige Alternative zu Styropor oder Sperrholz. Diese Tatsache nutzt die Biodesignerin Julia Kraymer für ihre Forschungen bei Fraunhofer UMSICHT und einer offenen Werkstatt des Instituts für gemeinschaftliche Projekte zu Zukunftsfragen im urbanen Raum.

Kraymer entwickelt Verfahren, mit denen sich pilzbasierten Materialien zu Werkstoffen weiterverarbeiten lassen. Dabei werden Pilzwurzeln zunächst mit einem Nährboden aus biologischem Abfall wie Kaffeesatz, Stroh und Buchenspänen vermischt. Nach zwei bis drei Wochen durchziehen die Myzelien-Fäden das gesamte Substrat. Sie bilden so eine feste Struktur, die anschließend zerkleinert wird. Das zerbröselte Pilzmaterial lässt sich nun in jede beliebige Form pressen, in der es zunächst verhärtet und im Ofen getrocknet wird, bevor es weiterverarbeitet werden kann. Das auf diese Weise entstehende



Nach dem Trocknen im Ofen hat der nachhaltige Baustoff ähnliche Dämmwerte wie Styropor; Foto: © Fraunhofer UMSICHT/Julia Kraymer

Material hat sehr gute Dämmwerte und macht es somit zu einer Alternative zu Styropor. Wird das Material zusätzlich gepresst, erreicht es einen ähnlichen Härtegrad wie Sperrholz und lässt sich auch für den Bau stabiler Möbel verwenden.

Schallabsorber aus Pilzen, statt aus Styropor

Aus dem pilzbasierten Material lassen sich in einem weiteren Schritt Schallabsorber herstellen. Derzeit bestehen Akustikelemente im Innenarchitekturbereich, mit denen sich Wände oder einzelne Raumelemente verkleiden lassen, fast alle aus Kunststoffschäumen. Mit den pilzbasierten Materialien will die Biodesignerin eine nachhaltige und kostengünstige Alternative zu herkömmlichen Produkten im Werk- und Baustoffbereich auf den Markt bringen.

Abfall in Beton reduziert Überschwemmungsgefahr

Forscher der Washington State University haben festgestellt, dass faserverstärkte Kunststoffe in zerkleinerter Form unter Beton gemischt, die Belagsdecke durchlässiger für Regenwasser machen. Die zunehmende Gefahr von Überflutungen bei Starkregen wird somit reduziert.

Recycling von Kohlefaser

Kohlefaserverbundwerkstoffe sind super leicht und stark. Das Material wird von Flugzeugflügeln bis hin zu Windkraftanlagen und Autos. Während der Markt jährlich um etwa 10 Prozent wächst, haben die Industriezweige keinen Weg gefunden, diese Abfälle problemlos zu recyceln, die 30 Prozent des in der Produktion verwendeten Materials ausmachen.

Produktionsabfälle von Boeing

Die Dozenten Karl Englund und Somayeh Nassiri vom Lehrstuhl für Bau- und Umwelt-Engineering mischten zerschnittene Produktionsabfälle aus

der Bauteilfertigung von Boeing unter Beton. Die Reste aus Kohlenstofffaser-Verbundwerkstoff (CFK) wurden auf optimale Größe gebracht. Der Zuschlagstoff verbesserte die Haltbarkeit und Festigkeit des porösen Betons, sodass die Qualität der von normalem Beton entspricht. Die Zuschlagsmengen seien zudem so groß, dass es sich für Recycler lohne, das Material zu zerkleinern, sodass es von der Industrie genutzt werden kann, so die Forscher. Mit dem neuen Verfahren sei es gelungen, den Energieverbrauch und die Kosten zu minimieren. Jetzt suchen die Forscher konkrete Anwendungen für ihre Innovation.



Regenwasser sickert dank des neuen Verfahrens durch den Beton; Foto: © wsu.edu/WSU insider

Nähere Informationen zu den folgenden Kurzmeldungen finden Sie unter <http://update.dieabfallwirtschaft.at>

Richtlinienvorschlag

EU nimmt Einwegkunststoffartikel ins Visier

Die EU-Kommission hat vor kurzem den Vorschlag für eine Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt vorgestellt. Der Entwurf sieht vor, dass für bestimmte Einwegartikel aus Kunststoff Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung eingerichtet werden sollen. Weiters wird in dem Entwurf die verpflichtende getrennte Sammlung von Getränkeflaschen normiert.

BAWP 2017

Statusbericht 2018

Vor kurzem wurden die Kapitel 2 bis 4 des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 (BAWP; Überblick über die Abfallwirtschaft in Österreich, Betrachtung ausgewählter Abfallströme und Behandlungsanlagen) durch den Statusbericht 2018 aktualisiert. Grundlage der Bestandsaufnahme sind jene Daten, die bis Anfang Oktober 2017 zur Verfügung standen. Die Angaben zu den Massenströmen und zu den Abfallbehandlungsanlagen beziehen sich, wenn nicht anders erwähnt, auf das Jahr 2016.

AbfallbehandlungspflichtenVO

Erläuterungen veröffentlicht (BGBl. II Nr. 102/2017)

Die Erläuterungen beschreiben die in der Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung an den Stand der Technik angepassten bisherigen Regelungen, sowie die „neuen“ Bestimmungen zu vermehrt als Abfall anfallenden Fraktionen wie z.B. Lithiumbatterien, Flachbildschirmen, Kühlgeräten mit Kohlenwasserstoffen oder Photovoltaikmodulen sowie die Anforderungen an die Lagerung von Gärrückständen aus Biogasanlagen näher.

Abfalleinstufung

Technischer Leitfaden veröffentlicht

Im Amtsblatt der Europäischen Union wurde unter 2018/C 124/01 ein technischer Leitfaden

zur Abfalleinstufung für nationale Behörden und Unternehmen veröffentlicht. Er soll Erläuterungen und Orientierungshilfen zur korrekten Auslegung und Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften in Bezug auf die Einstufung von Abfällen bieten – u.a. bei Genehmigungsfragen.

1. AltlastenatlasVO

seit 1.7.2018 in Kraft

Die Novelle (BGBl. II Nr. 132/2018) beinhaltet unter anderem die Ausweisung und Festlegung der Prioritätenklasse folgender Altlasten: N82 Glanzstoff-Traisenu, N83 Tankstelle Hackl, O80 Blindenedergrube, O81 Faltinger Deponie, S16 Metallwarenfabrik Wallpach, S17 Chemische Reinigung Mirabell-Coude, V4 Malonsbach, V5 Fußbacher Werft, V6 Galvanikschlammdeponie Collini, W30 Frachtenbahnhof Praterstern – Bereich Ölgasanstalt, W31 Glühstrumpf-Fabrik Auer von Welsbach.

Fahrverbotskalender 2018

im Bundesgesetzblatt II Nr. 50/2018 kundgemacht

Der Fahrverbotskalender legt für Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit mehr als 7,5t höchstem zulässigem Gesamtgewicht bzw. für Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5t beträgt, diverse Fahrverbote in der Ferienreisezeit auf den Straßen A4, A12, A13, B178, B320, B177, B179 und B181 fest. Ausgenommen sind unter anderem Fahrten der Müllabfuhr, Fahrten zur Entsorgung von Abfällen oder Fahrten für den Betrieb von Kläranlagen.

Recycling-BaustoffVO

Neue Erläuterungen

Das BMNT sah auf Grund der letzten Novellierung (BGBl. II Nr. 290/2016) der Recycling-Baustoffverordnung die Notwendigkeit, die bestehenden Erläuterungen zu aktualisieren.

MauttarifVO 2017

Novelle kundgemacht (BGBl. II Nr. 42/2018)

Die Novelle sieht vor, dass die Mautabschnittsteiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für den Mautabschnitt Anschlussstelle St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel der A 11 abgeändert werden. Die Änderungen traten mit dem 1.4.18 in Kraft.

Retour an: Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband Entsorgungs- und Ressourcenmanagement, A-1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63